

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Volxheim für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 i.V.m. § 95 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), am 29. Juni 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde und deren Schreiben vom 06.07.2026 hiermit bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde erteilte für das Haushaltsjahr 2026 die erforderlichen Genehmigungen. Für das Haushaltsjahr 2027 wurden bisher keine Genehmigungen erteilt. Aufgrund der im Jahr 2027 ausgewiesenen hohen Fehlbeträge erhob die Kommunalaufsichtsbehörde Bedenken wegen Rechtsverletzung. Die Gemeinde hat bis zum 30. November .2026 die Möglichkeit der Stellungnahme, mit welchen geplanten Maßnahmen sie dem Haushaltsausgleichsgebot näher zu kommen gedenkt und die erhobenen Bedenken auszuräumen. Insofern stehen die Haushaltsansätze des Jahres 2027 unter weiterem Genehmigungsvorbehalt.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt:

	2026	2027
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.444.640,00 Euro	2.426.725,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.664.175,00 Euro	2.734.935,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-219.535,00 Euro	-308.210,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

	2026	2027
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-193.200,00 Euro	-284.735,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000,00 Euro	115.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.000,00 Euro	-115.000.00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-198.200,00 Euro	-399.735,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2026	2027
zinslose Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite des laufenden Haushaltsjahres auf	0,00 Euro	115.000,00 Euro
der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 Euro	115.000,00 Euro

Die Ortsgemeinde weist derzeit ein Guthaben in der Einheitskasse aus, welches es zunächst vorrangig einzusetzen gilt, jedoch wird dieses vermutlich für die Sanierung der Mehrzweckhalle benötigt, weshalb es zu einer beantragten Investitionskreditemächtigung ab 2027 für den Bauhof und die Kindertagesstätte kommt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Zu Lasten des Haushaltsjahres **2027** werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **0,00 Euro** veranschlagt.

Zu Lasten des Haushaltsjahres **2028** werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **0,00 Euro** veranschlagt.

Zu Lasten des Haushaltsjahres **2029** werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **0,00 Euro** veranschlagt.

Die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen ist dem Haushaltsplan sowie der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich somit auf **insgesamt 0,00 Euro**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 200.000,00 Euro. Die Ortsgemeinde weist Ende 2025 Guthaben in der Einheitskasse aus. Sie wird jedoch insbesondere die Kosten der Sanierung des Bürgerhauses vorfinanzieren müssen.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für beide Jahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	2026	2027
Grundsteuer A	560 v. H.	560 v. H.
Grundsteuer B	510 v. H.	510 v. H.

2. Gewerbesteuer

	2026	2027
Gewerbesteuer	400 v. H.	400 v. H.

3. Hundesteuer

für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Volxheim über die Erhebung von Hundesteuer in der jeweils geltenden Fassung

	2026	2027
- für den ersten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für den zweiten Hund	90,00 Euro	90,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	135,00 Euro	135,00 Euro

Hundesteuer für gefährliche Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Volxheim die Erhebung der Hundesteuer in der jeweils geltenden Fassung

- für jeden Hund	1.200,00 Euro	1.200,00 Euro
------------------	---------------	---------------

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207)

	2026	2027
- Wirtschaftswegebau	8,00 Euro/ha	8,00 Euro/ha
- Weinbergshut	10,00 Euro/ha	10,00 Euro/ha

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v.H. und mehr des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000,00 Euro, überschritten sind.

§ 8 Eigenkapital

Das Eigenkapital betrug im Haushaltsvorvorjahr (2024) 3.674.373 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals des Haushaltsvorjahres (2025) beträgt 3.615.798 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres beträgt 3.396.263 Euro.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln zu veranschlagen und abzubilden.

Volxheim, den 10. Juni 2026

Der Ortsbürgermeister

Axel Walter

HINWEISE:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen zur Einsichtnahme an sieben Werktagen ab dieser Bekanntmachung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, Zimmer 115, öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).